

Aufgrund des Art. 12 Abs. 3 des Abmarkungsgesetzes (AbmG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.08.1981 (GVBl. S. 318) erlässt die Stadt Miltenberg folgende

Satzung

über das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen durch Feldgeschworene im Bereich der Stadt Miltenberg

§ 1

Bei den von Behörden geleiteten Abmarkungen im Bereich der Stadt Miltenberg ist das Setzen, Heben, Aufrichten und Entfernen von Grenzsteinen den Feldgeschworenen der Stadt Miltenberg vorbehalten. Dies gilt nicht bei Abmarkungen anlässlich von Katastervermessungen und bei Abmarkungen durch die Flurbereinigungsbehörden.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Miltenberg, den 27.02.1985

Stadt Miltenberg
gez.

Vogel
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Umstehende Satzung wurde im Rathaus Miltenberg, Zimmer Nr. 18, zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 22.05.1985, ausgehängt an der Amtstafel am 22.05.1985 und veröffentlicht im "Aschaffener Volksblatt" vom 25.05.1985 und im "Bote vom Untermain" vom 25.05.1985 hingewiesen.

Die Satzung tritt somit am 02.06.1985 in Kraft.

Miltenberg, 28.05.1985

Stadt Miltenberg
gez.

Vogel
1. Bürgermeister